



Erörterungs-Termin am  
11.01.2024

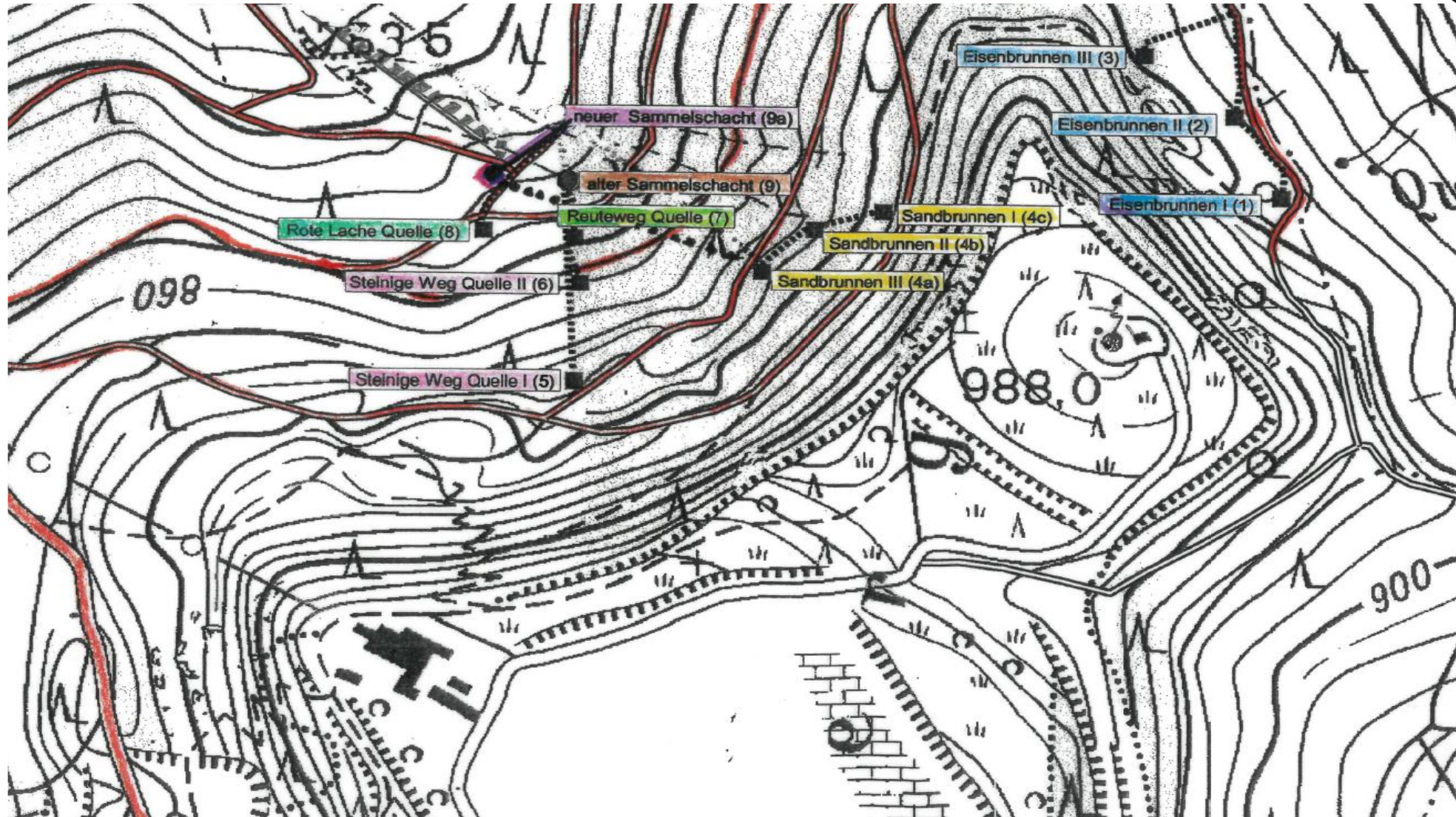
Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis der  
Holcim („kleiner Wasserrechtsantrag“)  
Einwendungen der Gemeinde Dotternhausen

# Einwendung 1



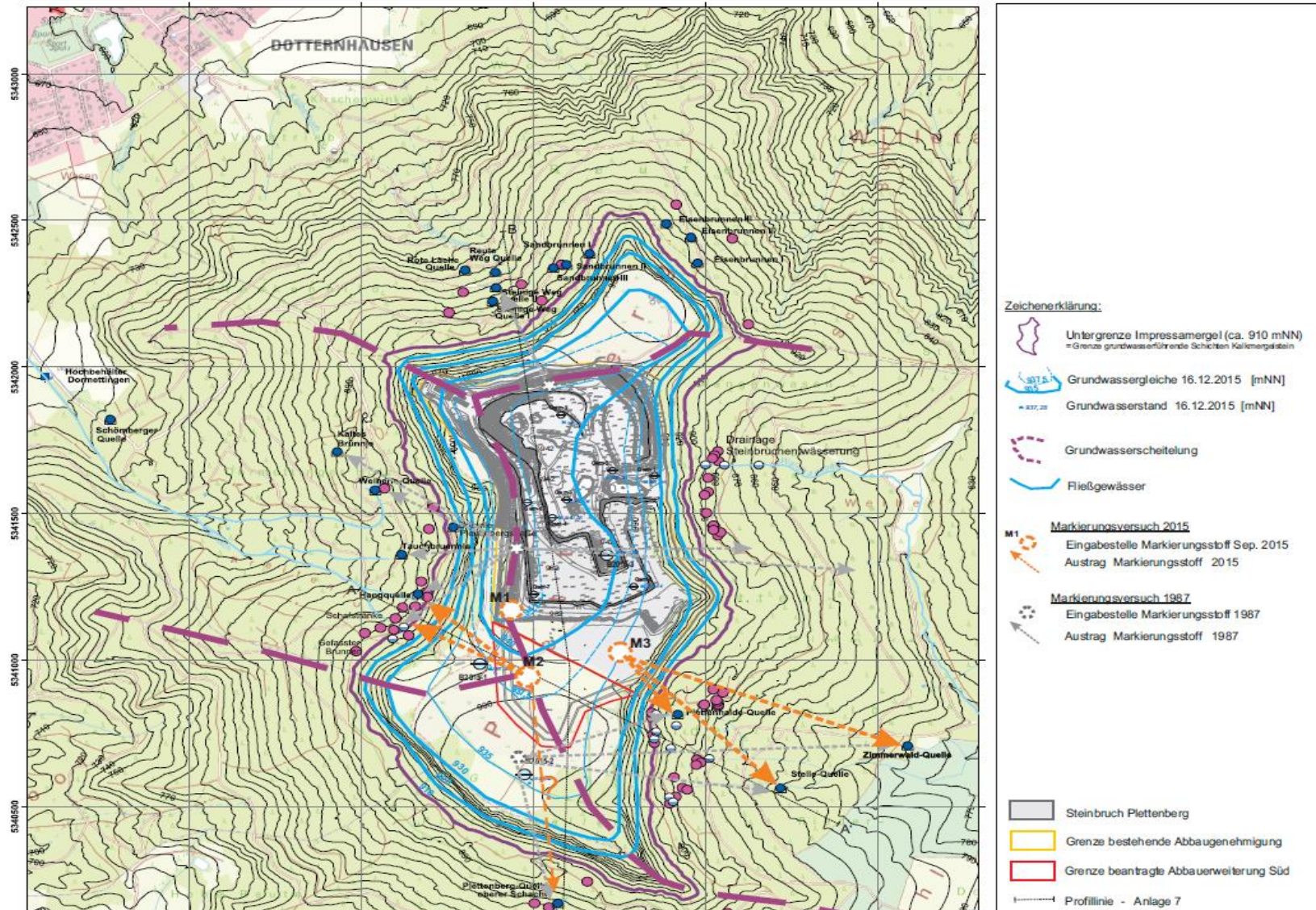
**Die Gemeinde Dotternhausen fordert zum Schutz ihrer Quellen, die Lage des Einzugsgebietes für die „Quellgruppe Nord“ auf der Grundlage ergänzender hydrogeologischer Untersuchungen neu abzugrenzen.**

# Abb. 1: Lageplan der Quellen der Gemeinde Dotternhausen



Auftraggeber:	
Planersteller:	
	7233
Kreis:	
	2
Projekt:	<b>Antrag wasser</b>
Plan:	
Plan-Nr.:	
Plangrundlage:	
Datum:	
Datum:	

# Abb. 2: Lageplan der Quelleinzugsgebiete



# Einwendung 2



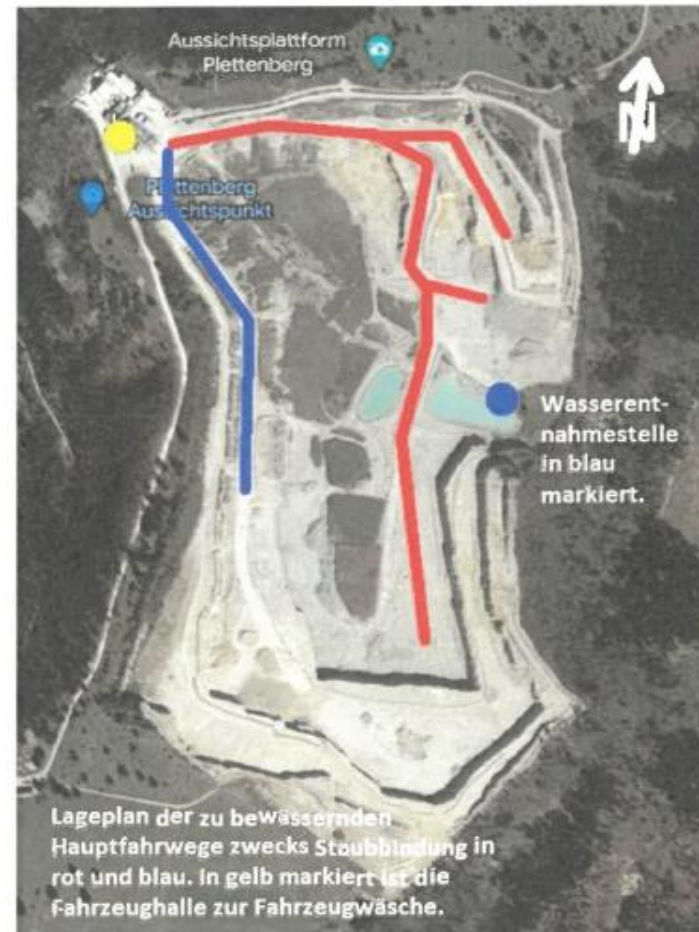
**Die Gemeinde Dotternhausen fordert, eine Optimierung der Wegeführung der zu bewässernden Hauptfahrwege zum Schutz ihrer Quellen zu untersuchen und zu prüfen, inwieweit diese Hauptfahrwege unter Berücksichtigung betrieblicher Belange von ihren Quellen räumlich abgerückt werden können.**

**Falls die Lage der zu bewässernden Hauptfahrwege nicht als wasserrechtlich relevant eingestuft wird, fordert die Gemeinde Dotternhausen hilfsweise den Erlass einer nachträglichen Anordnung der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.**

# Abb. 3: Lageplan der zu bewässernden Hauptfahrwege (bestehend und neu)



Anhang 5 zum wasserrechtlichen Antrag vom 01.08.2023



# Einwendung 3



**Die Gemeinde Dotternhausen fordert – hilfsweise als nachträgliche Anordnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – den Erlass von Schutzvorkehrungen, die beim Bau und Betrieb von Wegen und Parkplätzen in einem Wasserschutzgebiet der Zone II anzuordnen sind.**

# Abb. 4: Legende Wasserschutzgebiete



Wasserversorgung für  
Dormettingen, Dotternhausen,  
Hausena T., Ratshausen

Wasserschutzgebiet

für die Grundwasserfassungen:  
Plettenbergquellen und  
Tanzwasenquelle

Grenzen des Wasserschutzgebietes

- Fassungsbereich (Zone I)
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)
- Gemarkungsgrenze

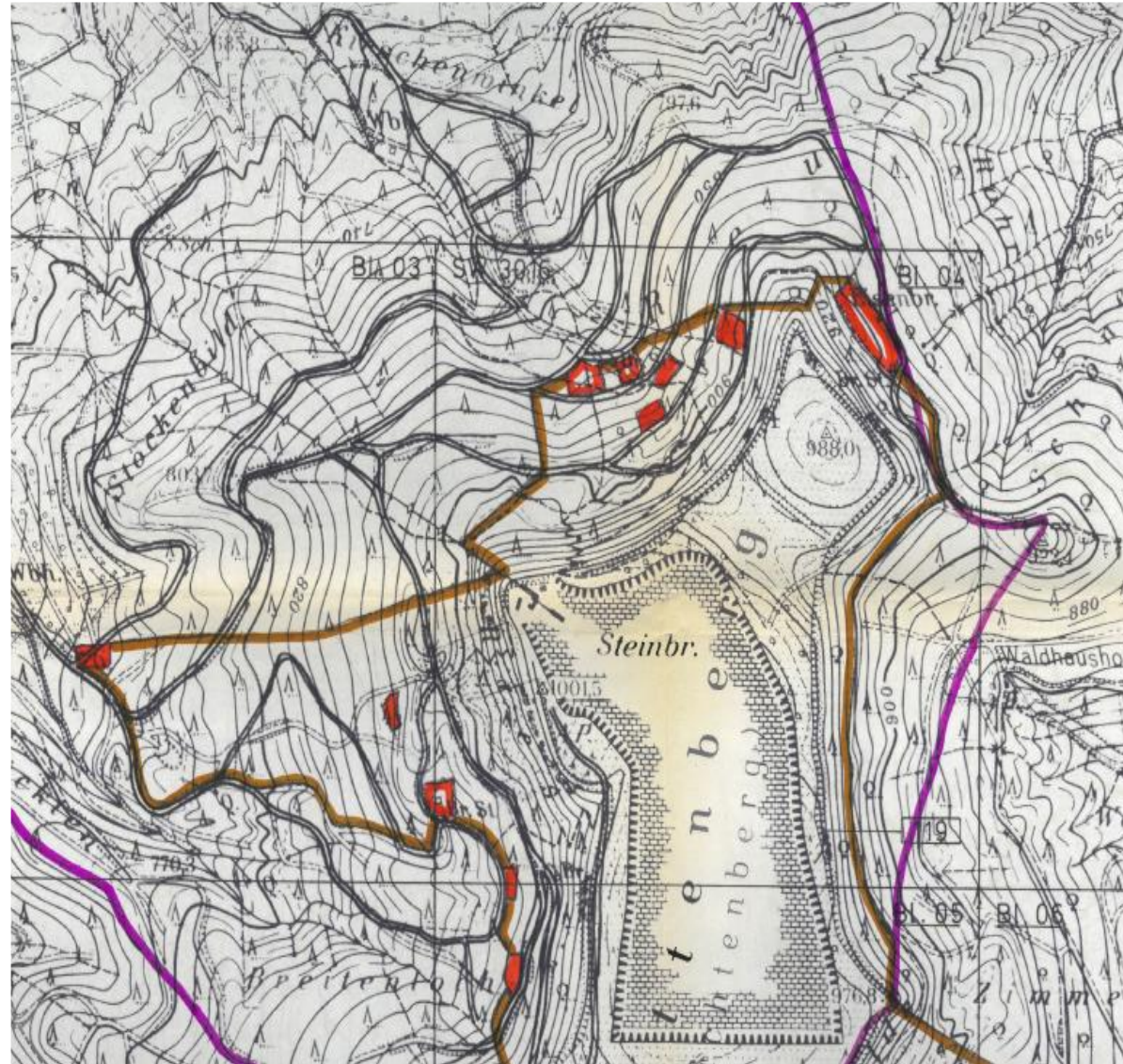
Maßstab: 1:10000

Reutlingen, den 23.10.1990  
Wasserwirtschaftsamt  
*Wagner*

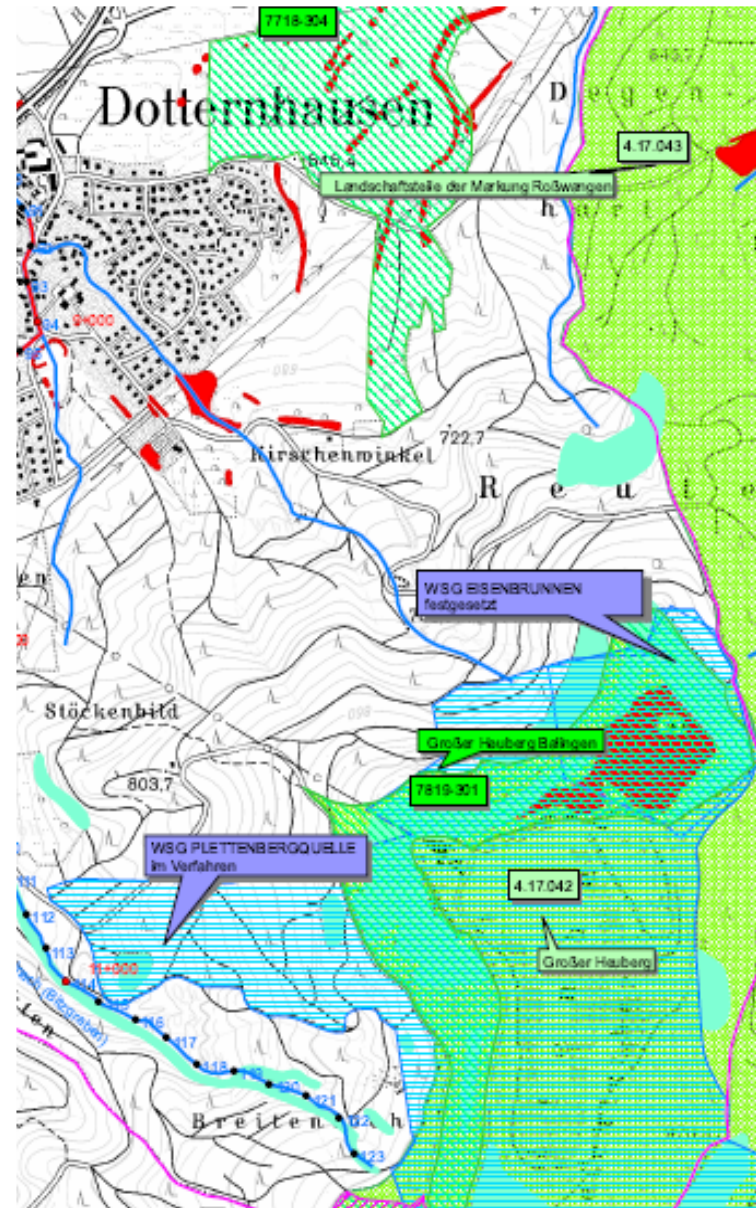
Bestandteil der Rechtsverordnung  
des Landratsamtes Zollernalbkreis



# Abb. 5: Lage Wasserschutzgebiete im Bereich Plettenberg



# Abb. 6: Lage der Schutzgebiete



# Einwendung 4



**Die Gemeinde Dotterhausen fordert, vor Erlass der wasserrechtlichen Erlaubnis ein qualifiziertes Fachgutachten zur Feststellung des Einflusses der Sprengungen im Steinbruchbetrieb auf ihre Quellfassungen einzuholen.**

# Einwendung 5



**Die Gemeinde Dotternhausen fordert die Anordnung weiterer Monitoring-Maßnahmen über das in Ziffer 10 des Fachgutachtens Hydrogeologie und Ingenieurgeologie der Dr. Köhler & Dr. Pommerening GmbH vom 01.10.2018 vorgesehene Monitoring hinaus, die geeignet sind, den wirksamen Schutz der Quellen der Gemeinde Dotternhausen zu gewährleisten.**

# Einwendung 6



**Die Gemeinde Dotternhausen fordert eine Überprüfung der Stellungnahme der LUBW vom 05.09.2023, die eine Anwendbarkeit der DIN 19700 abgelehnt hat. Diese Stellungnahme beruht auf einem unvollständigen Sachverhalt:**

**Es trifft nicht zu, dass es sich um reine Regenrückhaltebecken und nicht um Hochwasserschutzanlagen handelt:**

- Die Becken haben eine Hochwasserrückhaltefunktion. Zweck der Becken ist die Rückhaltung von Abflussspitzen in die talseits gelegenen Gewässer, hier den Waldhausbach. Dies ergibt sich schon aus der Anordnung eines Drosselabflusses (Begrenzung des Abflusses auf 20 l/s). Zweck des Drosselabflusses ist die Rückhaltewirkung für die Begrenzung des oberflächlichen Abflusses aus dem Abbauggebiet in das Gewässer.**

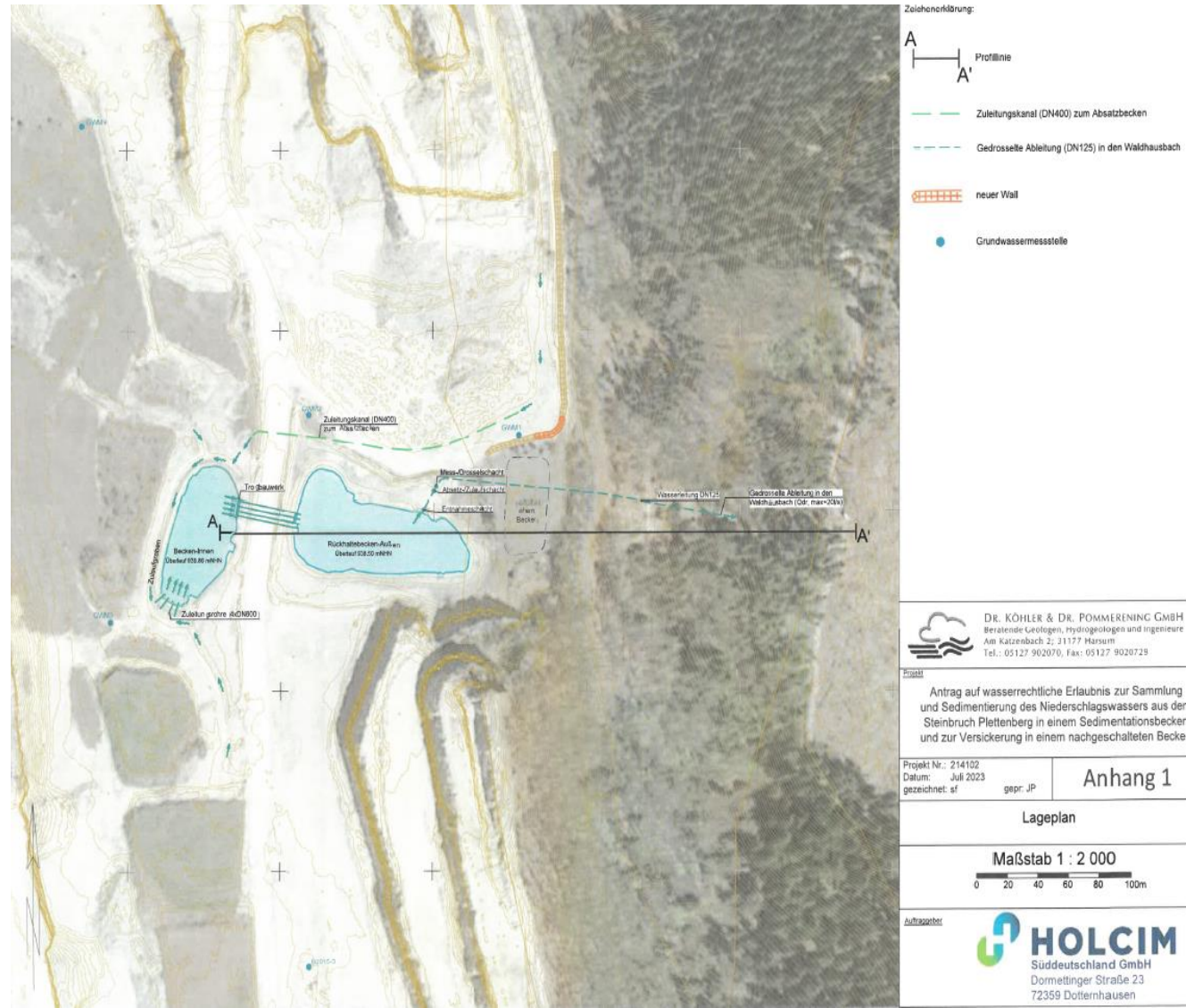


- **Zwar ist kein künstlich hergestelltes Absperrbauwerk (Damm) vorhanden. Die natürliche Barriere zwischen dem äußeren Becken und der Hangkante besteht jedoch aus besonders rutschempfindlichen Tonstein, der insbesondere bei Wasserführungen zu deutlichen Nachbrüchen neigt.**
- **Abweichend von typischen muldenartigen Vertiefungen kann die große Wassermenge, die auf dem Berg liegt, durch unkontrolliertes Ausströmen einen erheblichen Schaden anrichten. Ferner weist das gestaute Wasser aufgrund der topographischen Lage auf dem Plettenberg nahe der Hangkante eine erhebliche potentielle Energie auf. Zudem ist die vorhandene natürliche Barriere zur Hangkante hin durch Bautätigkeit u.U. erheblich beeinträchtigt und die natürlichen Bodenschichten weisen ein erhöhtes Rutschungspotenzial auf.**



- **In dem relevanten Teil wurde bereits früher ein Becken angelegt und wieder verfüllt.**
- **Es wurde ein ca. 130 cm hoher Wall mit Eigenmaterial aus dem Steinbruch an der östlichen Böschungskante nördlich vom Becken-Außen aufgeschüttet, der den Abfluss des oberflächlich abfließenden Wassers über die Hangkante verhindern und das Wasser in die Becken leiten soll.**

# Abb. 7: Lageplan des Beckens und des neuen Walls







- **Der Damm zwischen den beiden Becken dient als Rückhaltedamm:  
Gutachten Breinlinger vom 02.08.2011, S. 5:**

**„Durch die geringe Durchlässigkeit ergeben sich auch direkte Auswirkungen auf die Retentionswirkung des Versickerungsbeckens. Das Versickerungsbecken kann sich zwischen entsprechenden Regenereignissen nicht mehr entleeren. D.h. die Beckenentleerungszeit ist zu lange und eine ausreichende Rückhaltefunktion ist nicht gegeben. So konnte z.B. schon festgestellt werden, dass fast die gesamte Steinbruchsohle als Rückhalteraum mit Wasser bedeckt war. Hier dient der Damm zwischen den beiden Becken als Rückhaltedamm“.**



**In dem Gutachten der Universität Stuttgart Dr. Seidel vom 31.07.2023 wurde auf S. 11 festgestellt, dass neben dem direkten Niederschlag zusätzlich noch Wasser in den Steinbruch fließt:**

**„Anhand der Volumina aus den Wasserspiegelnhöhen hätten zwischen dem 17. und 30. Mai 2023 ca. 14.000 m<sup>3</sup> abfließen müssen. Die von der Firma Holcim abgelesenen Wassermengen an der Ableitung ergaben aber ein abgeflossenes Volumen von etwas 22.000 m<sup>3</sup> im selben Zeitraum, d.h. etwa 8.000 m<sup>3</sup> sind zusätzlich in dem o.g. Zeitraum in die Steinbruchsohle geflossen“.**

**Ein solcher (nichtlinearer) Prozess ist im aktuellen Modell nicht implementiert.**



**Jedenfalls ist die DIN 19700 entsprechend anzuwenden. In den Hinweisen der LUBW zu „Stauanlagen von untergeordneter Bedeutung“ heißt es auf S. 4:**

**„Als einschlägige Norm für Stauanlagen ist grundsätzlich immer die DIN 19700 anzuwenden, die eine „allgemein anerkannte Regel der Technik“ darstellt, wobei auch bei anderen als den dort genannten Wasserbecken oder Absperrbauwerken diese Norm hilfsweise hinzugezogen werden kann.“**

**Eine entsprechende Anwendung der DIN 19700 ist hier aufgrund der erheblichen Gefahr der Becken angezeigt.**



**Projektbericht Universität Stuttgart Dr. Seidel vom 03.08.2022 S. 13:**

**„Aufgrund der langsamen Entleerung des Rückhaltevolumen im Steinbruch mit max. 20 l/s sind möglicherweise auch schon geringere Niederschlagssummen als die oben aufgeführten potenziell gefährlich, wenn beispielsweise das Rückhaltevolumen durch vorangegangene Niederschläge teilweise gefüllt ist.“**



## Zu beachten sind:

- **ausreichende Auslegung der Beckengröße unter Berücksichtigung der regelgerechten Jährlichkeiten der Regenereignisse,**
- **ausreichende Standsicherheit und Betriebssicherheit aller betriebsrelevanter Teile.**
- **Beurteilung der Risiken, die bei einem Ausfall von Betriebsteilen entstehen oder die sich durch Überschreitung der angesetzten Niederschlagsereignisse ergeben.**
- **Beurteilung der notwendigen Maßnahmen für den fall der Instabilität der Hangkante.**

# Es fehlt eine Risikobewertung



- für den Fall von außergewöhnlich starken Niederschlägen (Überlauf des Beckens) und
- für den Fall des Versagens der Hangkante.



Die Betriebssicherheit ist hier bislang nicht gewährleistet:

- anders als auch bei untergeordneten Stauanlagen gefordert existiert nur ein Auslass. Eine Hochwasserentlastungsanlage ist bislang nicht vorgesehen.
- bei Auftreten von Instabilitäten an der Hangkante ist nach dem Gutachten von Prof. Dr. Fernandez-Steeger vom Dezember 2022 wird „als Vorsichtsmaßnahme empfohlen, die Wasserstände bis zur Klärung in den Becken niedrig zu halten bzw. Maßnahmen zur Senkung zu ergreifen.



**Die Gemeinde Dotternhausen fordert zur Gewährleistung der Betriebssicherheit für die o.g. kritischen Fälle Vorkehrungen und Handlungskonzepte, die den sicheren Weiterbetrieb schlüssig darlegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Stopp des Betriebs in einem solchen Fall nicht zu einer Erhöhung der Sicherheit des Ableitens von Niederschlagswasser führt.**





# Starkregenereignisse Nov./Dez. 2023

**Die Gemeinde Dotternhausen fordert, angesichts der erheblichen und langanhaltenden Niederschlägen im November und Dezember 2023 die Gültigkeit der zugrundeliegenden hydrologischen Daten zur Bemessung des Retentionsvolumens im Rahmen des Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis vom 01.08.2023 zu überprüfen.**

**Die notwendige drastische Erhöhung des Abflusses spricht dagegen. Im Dezember hat das LRA die zugelassene Abflussrate in den Waldhausbach von 20 l/s um 65% auf 33 l/s vorübergehend erhöht.**



**Im November und Dezember 2023 waren erhebliche Flächen nördlich der Becken eingestaut. Die errichteten Schutzdämme der Hangkante im Norden der Becken waren zum Teil deutlich durchströmt.**

**Dies zeigen die nachfolgenden Fotos:**

# Abb. 8 Plettenberg Hochfläche am 17.11.23



# Abb. 9

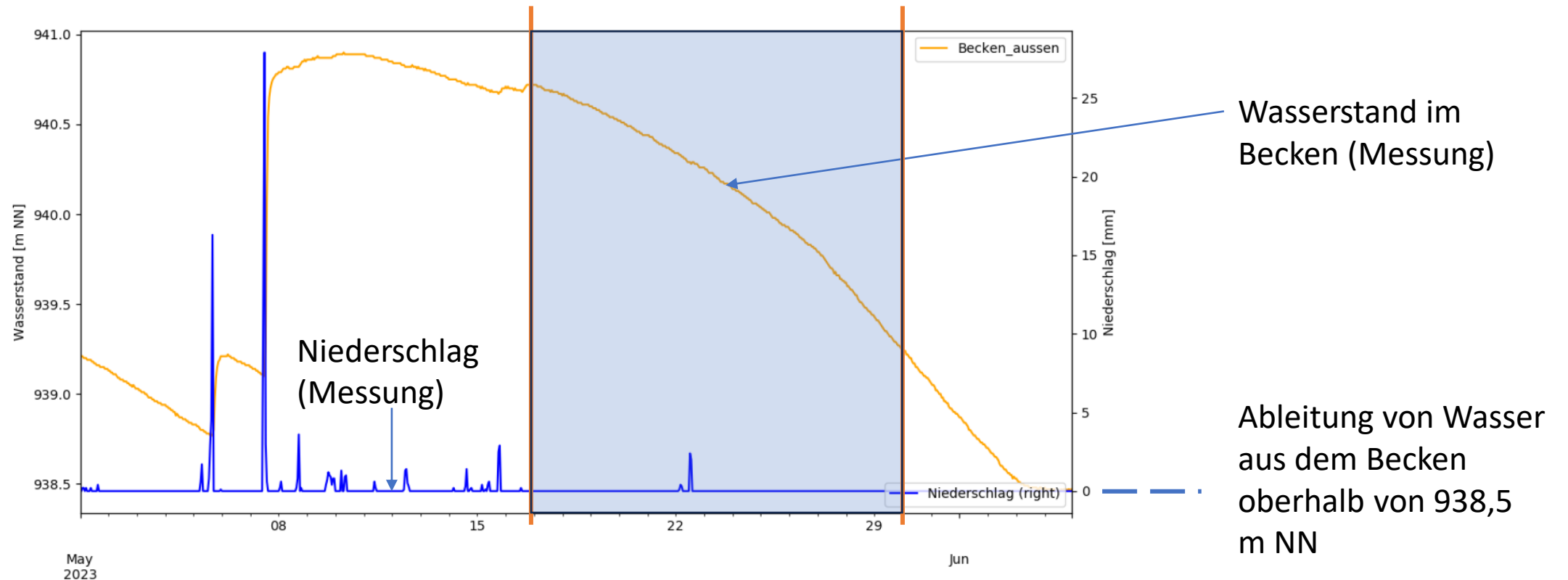


Abbildung 2.3.: Niederschläge (RADOLAN) und Wasserspiegelhöhen im Steinbruch Plettenberg im Mai 2023  
aus: Projektbericht der Uni Stuttgart vom 31.07.2023

# Abb. 10

Gemessener Abfluss von insgesamt 22.000 m<sup>3</sup> im Zeitraum 17. bis 30.05.2023 (entspricht ca. 18 l/s)

➔ Maßgeblich Rückhaltewirkung

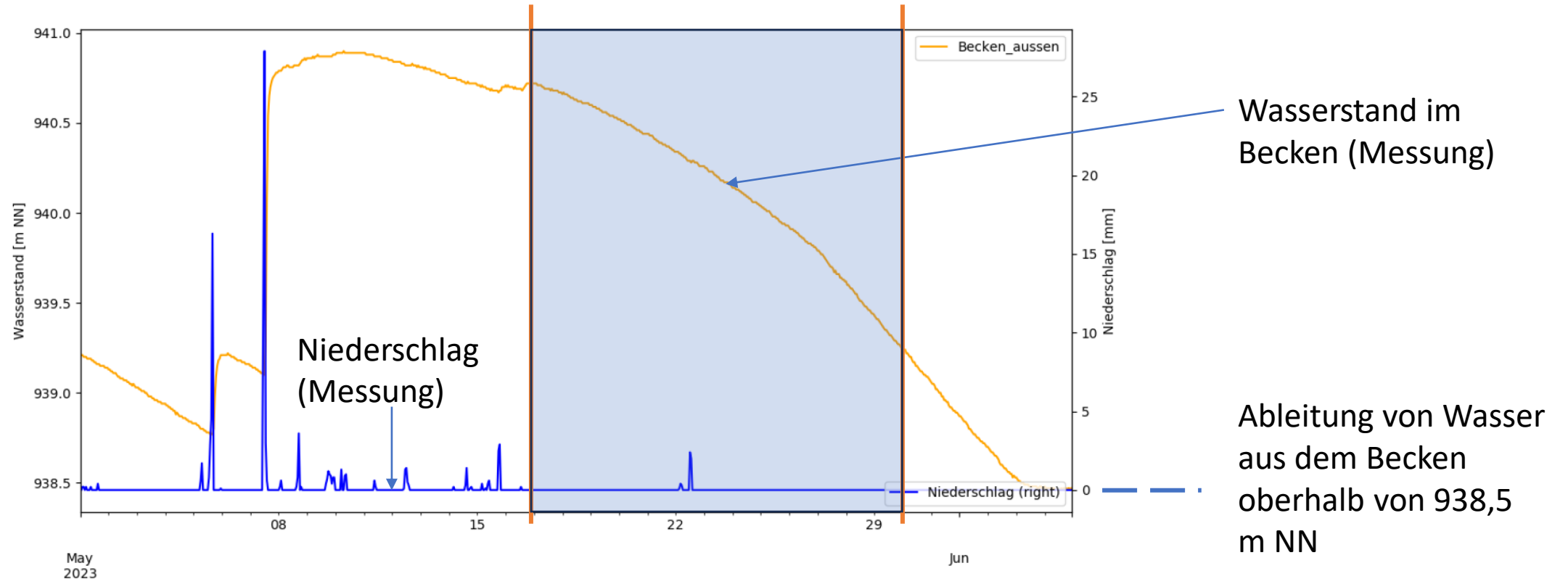


Abbildung 2.3.: Niederschläge (RADOLAN) und Wasserspiegelhöhen im Steinbruch Plettenberg im Mai 2023  
aus: Projektbericht der Uni Stuttgart vom 31.07.2023

# Abb. 11

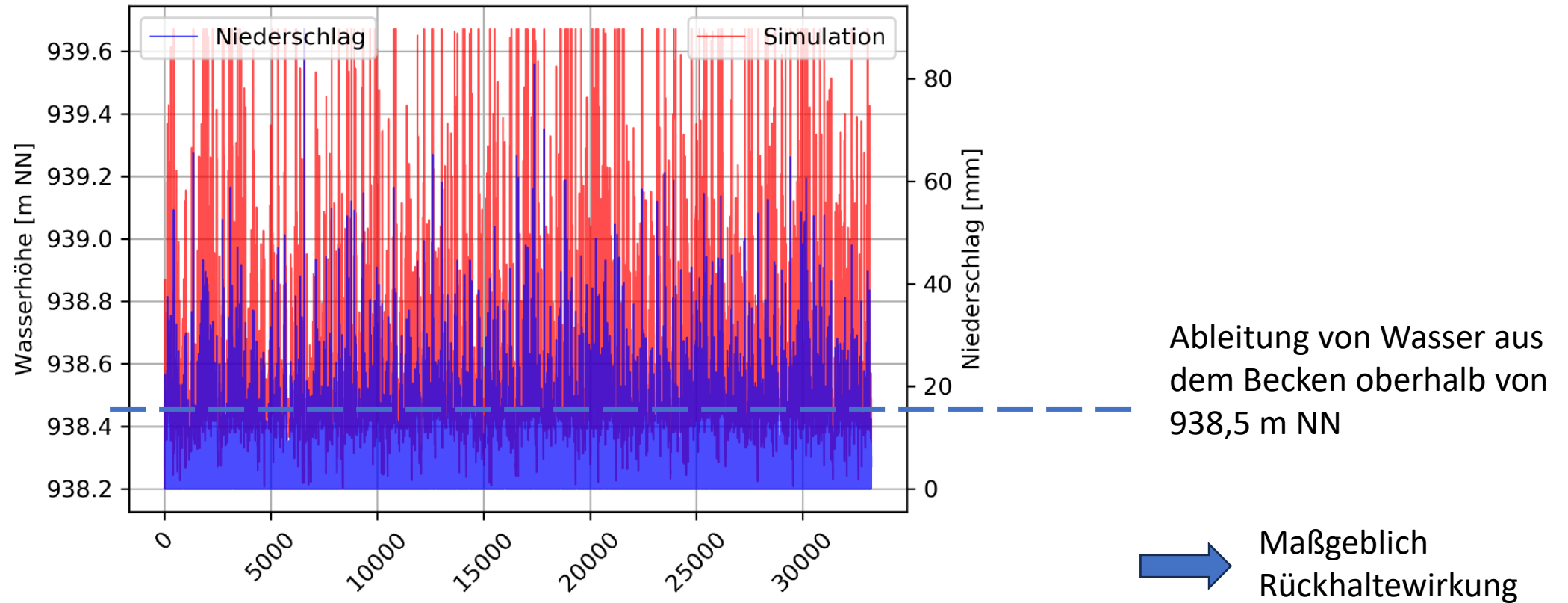


Abbildung 2.4.: Maximale Wasserstände für die Regnie-Niederschlagszeitreihe 1931-2021

*aus: Projektbericht der Uni Stuttgart vom 31.07.2023*

# Einwendung 7



**Die Gemeinde Dotternhausen fordert ein qualifiziertes Fachgutachten auf der Grundlage eines Worstcase-Szenarios zu der Frage einzuholen,**

- welche Auswirkungen eine verstärkte Instabilität an der Außenböschung des Osthangs auf das Rückhaltevolumen und den Betrieb der Becken hätte und**
- welche Konsequenzen mit dem Eintritt einer verstärkten Instabilität der Böschung für das Ableiten des Oberflächenwassers aus dem Steinbruch verbunden wären.**

# Einwendung 8



**Die Gemeinde Dotternhausen fordert die Einholung eines qualifizierten Fachgutachtens zur Überprüfung, ob aus der bestehenden Ableitung nicht mehr Wasser austritt als durch den gedrosselten Ablauf von maximal 20  $\ell/s$  vorgesehen ist.**

**Sollte sich in dem Fachgutachten herausstellen, dass aus der bestehenden Ableitung tatsächlich mehr Wasser austritt als durch den gedrosselten Ablauf von maximal 20  $\ell/s$  vorgesehen ist, beantragt die Gemeinde Dotternhausen weiter, geeignete Maßnahmen zu konzipieren, die sicherstellen, dass aus der bestehenden Ableitung nicht mehr Wasser austritt als durch den gedrosselten Ablauf von maximal 20  $\ell/s$  vorgesehen ist.**



# Einwendung 9



**Die Gemeinde Dotternhausen fordert, durch Einholung eines qualifizierten Fachgutachtens zu ermitteln, welche Schutzvorkehrungen erforderlich sind, damit nach der Stilllegung des Steinbruchbetriebs und dem Ende des Pachtvertrags dauerhaft keine erhöhte Steinschlag- und Felssturzgefahr durch die verbleibenden Steilwände mehr besteht und kein Risiko verbleibt, dass die Nachnutzung der gepachteten Steinbruchfläche Beschränkungen unterliegt.**

**Falls die Nachnutzung der gepachteten Steinbruchfläche nicht als wasserrechtlich relevant eingestuft wird, fordert die Gemeinde Dotternhausen hilfsweise den Erlass einer nachträglichen Anordnung der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.**